



Schutz- und Hygienekonzept

VfR Ittersbach e.V.

Unser Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: Thorsten Metz

Tel. 0174-3275671

E-Mail: thorsten.metz@vfr-ittersbach.de

1. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern

- Die maximale Besucherzahl auf der Kegelbahn ist **auf zwölf** begrenzt. Auf diese Begrenzung wird durch Aushang hingewiesen.
- Die Einhaltung eines **Mindestabstandes von 1,50 Metern** zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen wird generell empfohlen (§ 2 CoronaVO).
- Die Personenzahl in den Duschräumen ist auf **maximal drei** beschränkt.
Die Personenzahl in den Umkleiden ist auf **maximal vier** beschränkt
Der Aufenthalt in den Umkleiden ist auf das notwendige zeitliche Maß zu beschränken.

2. Maskenpflicht

- **Medizinische Masken sind innerhalb geschlossener Räume zu tragen.** Dies betrifft die gesamte Sportanlage. Sie dürfen nur beim Sporttreiben abgenommen werden (§ 3 CoronaVO).
Im Bereich des Gastraums gilt keine Maskenpflicht.

3. 3 G-Regel bei der Basisstufe

Immunisierte Personen im Sinne von § 4, Absatz 2 CoronaVO sind:

- eine geimpfte Person eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV - BAnz AT 8. Mai 2021 V1) ist, und
- eine genesene Person eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ist.

Nicht-immunisierte Personen erhalten mit einer der folgenden Testungen den Zutritt zu den geschlossenen Räumlichkeiten:

- PCR-Test (maximal 48 Stunden zurückliegend) oder
- Antigen-Schnelltest (maximal 24 Stunden zurückliegend)

Diese Personengruppe muss einen auf sie ausgestellten **Test-Nachweis** vorlegen.



Der Veranstalter ist zur Überprüfung dieser Nachweise verpflichtet (§ 6 CoronaVO).

4. 3 G-Regel bei der Warnstufe

Hospitalisierungsinzidenz erreicht an fünf Werktagen in Folge den Wert von 8 oder die Auslastung der Intensivbetten in den Kliniken erreicht an zwei Werktagen hintereinander den Wert von 250.

Es gilt der unter

<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19>

veröffentlichte Wert.

Immunisierte Personen im Sinne von § 4, Absatz 2 CoronaVO sind:

- eine geimpfte Person eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV - BAnz AT 8. Mai 2021 V1) ist, und
- eine genesene Person eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ist.

Nicht-immunisierte Personen erhalten mit einer der folgenden Testungen den Zutritt zu den geschlossenen Räumlichkeiten:

- PCR-Test (maximal 48 Stunden zurückliegend)

Diese Personengruppe muss einen auf sie ausgestellten **Test-Nachweis** vorlegen.

Der Veranstalter ist zur Überprüfung dieser Nachweise verpflichtet (§ 6 CoronaVO).

5. 2 G-Regel bei der Alarmstufe

Hospitalisierungsinzidenz erreicht an fünf Werktagen in Folge den Wert von 12 oder die Auslastung der Intensivbetten in den Kliniken erreicht an zwei Werktagen hintereinander den Wert von 390.

Es gilt der unter

<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19>

veröffentlichte Wert.

Immunisierte Personen im Sinne von § 4, Absatz 2 CoronaVO sind:

- eine geimpfte Person eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV - BAnz AT 8. Mai 2021 V1) ist, und
- eine genesene Person eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ist.

Der Veranstalter ist zur Überprüfung dieser Nachweise verpflichtet (§ 6 CoronaVO).

Nicht-immunisierte Personen erhalten **keinen Zutritt** zu den geschlossenen Räumlichkeiten.



6. Dokumentationspflicht

Die **Daten der Sportler bzw. Zuschauer sind zu erheben** und 30 Tage aufzubewahren (gemäß § 8 CoronaVO): Vor-/Nachname, Anschrift, Datum, Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer. Die Daten werden ausschließlich im Falle einer Corona-Erkrankung zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde verwendet.

7. Zutritts- und Teilnahmeverbot

Personen, die einer Quarantäne-Pflicht unterliegen oder typische Symptome einer **Infektion** mit dem Corona Virus aufweisen, dürfen den Versammlungsraum **nicht betreten**. Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder am Spielbetrieb/Training teilnehmen.

8. Sonstige Schutz- und Hygienemaßnahmen

- **regelmäßige Belüftung** der Sportstätte – Die Lüftungsanlage der Kegelbahn ist über die gesamte Zeit des Sportbetriebs auf höchster Stufe einzuschalten. Zusätzlich ist nach 100 Wurf für fünf Minuten Stoßzulüften.
- Bereitstellung von **Handwaschmittel bzw. Handdesinfektion**
- Während den Wettkämpfen werden die Kegelkugeln nach jedem Durchgang desinfiziert. Nach der Beendigung der Wettkämpfe werden die Kugeln, der Bedienungspult, alle benutzten Gegenstände (z.B. Wischmopp usw.) sowie die Tischplätze gereinigt werden.

9. Trainingsbetrieb

Jede Sportgruppe muss vor Nutzungsbeginn eine **verantwortliche Person** nennen (Verantwortlicher Übungsleiter/Trainer), die

- die Anwesenheitsliste gemäß Auflagen führt,
- eine Liste zu Test-, Impf- oder Genesungsnachweis gemäß Auflagen führt,
- auf die Einhaltung der Abstandsregelungen achtet,
- für die Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzepts verantwortlich ist,
- für den geordneten Zu- und Abgang sorgt

Karlsbad, 13.10.2021

Ort, Datum

Martin Ranftl – Vorstand